



Brüssel, den 15. Oktober 2025
(OR. en)

9663/1/25
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0290(COD)

MI 352
ENT 87
CONSOM 94
SAN 260
COMPET 449
CHIMIE 41
ENV 428
CODEC 726
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie
2009/48/EG
– Begründung des Rates
– Vom Rat am 13. Oktober 2025 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 28. Juli 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG¹ vorgelegt.
2. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
3. Am 5. September 2023 ernannte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments Marion Walsmann (PPE, DE) zur Berichterstatterin für den Vorschlag. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 12. Februar 2024 abgegeben. Der IMCO-Ausschuss hat am 13. Februar 2024 über seinen endgültigen Bericht über den Vorschlag abgestimmt, der am 13. März 2024 im Plenum angenommen wurde.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag wurde am 13. Dezember 2023 abgegeben.²
5. Die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Sicherheit von Spielzeug) hat am 3. Oktober 2023 unter spanischem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Seitdem haben unter spanischem, belgischem, ungarischem und polnischem Vorsitz 19 weitere Gruppensitzungen stattgefunden.
6. Im Anschluss an die Prüfung des Textes unter belgischem Vorsitz hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (im Folgenden der „Ausschuss“) am 15. Mai 2024 das Mandat des Rates angenommen.
7. Die interinstitutionellen Verhandlungen begannen mit dem ersten Trilog vom 20. November 2024 unter ungarischem Vorsitz. Der zweite und der dritte Trilog fanden am 18. März beziehungsweise am 10. April 2025 statt. Im letzten Trilog vom 10. April 2025 wurde eine vorläufige Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielt.

¹ Dok. ST 12234/23 + ADD 1-5.

² Dok. ST 17090/23.

8. Der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 26. Juni 2025 für den vereinbarten Text gestimmt. Die Vorsitzende des IMCO-Ausschusses hat am 30. Juni 2025 ein Schreiben an den Vorsitz gerichtet, wonach sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

II. ZIEL

9. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags ist es, den Schutz von Kindern vor potenziellen Risiken in Spielzeug, insbesondere vor schädlichen Chemikalien, weiter zu verbessern und die Durchsetzung zu stärken, indem unter anderem für alle Spielzeuge ein digitaler Produktpass vorgeschrieben wird.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

10. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:
11. Es wurden detaillierte Bestimmungen über die Pflichten von Fulfilment-Dienstleistern und Online-Marktplätze hinzugefügt. Diese Bestimmungen entsprechen denen in anderen Rechtsakten der Union wie der Bauprodukteverordnung oder dem Gesetz über digitale Dienste.
12. Die Bestimmungen über den digitalen Produktpass entsprechen denen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte. Die Kommission wird damit betraut, KMU bei der Erfüllung der neuen Anforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Produktpass zu unterstützen. Ferner wird, sofern der digitale Produktpass alle nach bestimmten sektorspezifischen Produktrechtsvorschriften erforderlichen Informationen enthält, davon ausgegangen, dass die Hersteller der Verpflichtung zur Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung gemäß diesen sektorspezifischen Vorschriften nachkommen.
13. Der Aspekt der psychischen Gesundheit, den die Kommission in Artikel 5 Absatz 2 vorgeschlagen hatte, wurde aus den grundlegenden Sicherheitsanforderungen gestrichen. Der Artikel 25 wurde um die Anforderung ergänzt, dass bei der Sicherheitsbewertung die Vulnerabilität von Kindern zu berücksichtigen ist, wenn die Bewertung Spielzeug betrifft, das unter die Verordnung über künstliche Intelligenz, den Rechtsakt zur Cybersicherheit oder die Funkanlagenrichtlinie fällt.

14. Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde dahin gehend präzisiert, dass bestimmte Bücher und Paintball-Ausrüstung nicht als Spielzeug gelten.
15. Einzelne Sicherheitsanforderungen wurden präzisiert, vor allem im Hinblick auf den Geräuschpegel, den das Spielzeug abgeben darf, auf Spielzeug, das Magnete oder magnetische Teile enthält, und auf Spielzeug mit Batterien.
16. Im Hinblick auf die chemischen Eigenschaften von Spielzeug
 - a) wird das Vorhandensein bestimmter Chemikalien in Spielzeug verboten:
 - (i) Hautallergene der Kategorie 1A;
 - (ii) per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), bis die allgemeinen Beschränkungen gemäß der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) oder der Verordnung über persistente organische Schadstoffe in Kraft treten;
 - (iii) bestimmte allergene Duftstoffe;
 - (iv) zehn Bisphenole, die in einen neuen Teil D der Anlage zu Anhang II aufgenommen wurden. Für diesen Teil D wird die Kommission auch die Befugnis haben, die Anlage durch einen delegierten Rechtsakt zu ändern;
 - (v) Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe, wenn ihre Migration die in der vorläufigen Einigung festgelegten Migrationsgrenzwerte überschreitet;
 - b) wurden für vier weitere Monomere (Vinylchlorid, Acrylnitril, Styrol, Butadien) Migrationsgrenzwerte festgelegt;

c) wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Teile A, B und D der Anlage zu Anhang II, einschließlich der Bestimmungen über Nitrosamine und die vier Schwermetalle, zu ändern. Diese der Kommission übertragenen Befugnisse werden in gesonderten Absätzen für Nitrosamine und für die Schwermetalle präzisiert, in denen die Kommission verpflichtet wird, zunächst eine Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu beantragen.

17. Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Anforderungen für den digitalen Produktpass zu erlassen. Es wird festgelegt, worauf sich diese technischen Anforderungen beziehen sollten und ab wann ein solcher delegierter Rechtsakt gilt, wobei dieser Zeitpunkt mindestens 18 Monate nach seinem Inkrafttreten liegen muss.
18. Der Text enthält für alle Durchführungsrechtsakte die Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme.
19. Die Kommission wird aufgefordert, den Bewertungsbericht bis zu einem Datum nach Ablauf von 38 Monaten nach dem Geltungsbeginn der Verordnung vorzulegen. Auch der Inhalt der Überprüfung wird in der Verordnung präzisiert.
20. Der Geltungsbeginn der neuen Verordnung wurde auf 54 Monate nach ihrem Inkrafttreten festgesetzt.

IV. FAZIT

21. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider.
22. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung die Verhandlungsergebnisse in ausgewogener Weise abbildet und dass die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug nach ihrer Annahme dazu beitragen wird, den Schutz von Kindern vor potenziellen Risiken in Spielzeug weiter zu verbessern und die Durchsetzung zu stärken, indem unter anderem ein digitaler Produktpass für alle Spielzeuge vorgeschrieben wird.